

Beihert

S 187

1386 Februar 15 Breden [in loco capitulari in ecclesia].

187 [607]

In Gegenwart der Alheydis de Benthem, Abtissin, Zutta, Pröpstin, Uysa, Wizechantin, Beatrix, Thesauraria, Vencgele, Kellnerin, und des ganzen Kapitels des Stiftes Breden erklärt die Abtissin, Hermannum de Lade u. Bernhardum Bozefing, Priester und Inhaber von Präbenden in der Stiftskirche, seien der Citation des Kanonikers Johannes de sancto Michaela vor das Kapitel, wie der anwesende Joh. bestätigt, um sich über gewisse Vergehen zu verantworten, nicht gefolgt, sie hätten vielmehr das Kapitel verlassen und weigerten sich, dem Kapitel zu Recht zu stehen. Da sie, die Abtissin, das Recht der Suspension aller in ihrer Kirche mit Kanonikaten, Präbenden und Benefizien versehenen Personen habe, so suspendiert sie nun die beiden Genannten nach alter Gewohnheit von ihrem Sitze in ihrer Kapelle aus (in sua sede sue capelle tamquam in loco debito) unter Zustimmung der obengenannten Stiftsdamen und des ganzen Kapitels und in Gegenwart der Kanoniker Joh. und Hermanno Mensinc. Nur die beiden Kanoniker Beatrix und Gertrudis de Derne erklären, damals als die beiden Beschuldigten aus dem Kapitel gegangen seien, wären sie nicht anwesend (residentes) gewesen, sie hätten aber den Vorgang von ihren Mitkanonikern gehört. Die Abtissin bittet den Notar um ein Instrument.

Presentibus . . . Engelberto de Kernebeke presbitero, Hinrico Screye, Hinrico fermentario, Hermanno Bernyng ac Gerhardo campanario ecclesie sepefate.

Orig. Notariatsinstrument des Hermannus Bomert de Gronlo, clericus Monast. dioc., Lade 220, 7 Nr. 9.